

Praktikumsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das erziehungswissenschaftliche Studium der Lehrämter an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung - LehPrVO 2000 M-V) und der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen für Teilstudiengänge der Fächer für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald werden durch die Praktikumsordnung die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Bestätigung der Praktika geregelt.

Inhalt

- § 1 Zielstellung der Praktika
- § 2 Praktikumsorganisation
- § 3 Praktikumseinrichtungen
- § 4 Überblick über Praktika; allgemeine Bestimmungen
- § 5 Praktikumsarten
- § 6 Praktikumsbericht
- § 7 Rechtsstellung der Studenten
- § 8 Bescheinigungen, Anerkennung, Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zielstellung

- (1) Praktika sind integrativer Bestandteil des Lehramtsstudiums. Sie dienen dem Erfahrungserwerb in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf schulischer und außerschulischer Ebene.
- (2) Durch die praktische-pädagogische Tätigkeit sollen die Studierenden Erfahrungen und Einsichten erwerben und zur Reflexion über theoriegeleitetes pädagogisches und fachdidaktisches Handeln befähigt werden. Sie erhalten damit die Gelegenheit, theoretisch erworbene Kenntnisse bewußt und gezielt in der Praxis anzuwenden und über die Ausprägung von erziehungswissenschaftlicher, fachdidaktischer und sozialer Kompetenz grundlegende Lehrerkompetenz zu entwickeln.
- (3) Praktika leisten einen wichtigen Beitrag zur Motivierung des Lehramtsstudiums und zur Entwicklung von Berufsidentität.

§ 2 Praktikumsorganisation

- (1) Am Institut für Erziehungswissenschaft ist eine Praktikumsstelle mit einem Praktikumsbeauftragten eingerichtet, der für alle Praktikumsangelegenheiten zuständig ist.
- (2) Der Praktikumsbeauftragte ist verantwortlich für die Organisation der Praktika, insbesondere für ihre inhaltliche Vorbereitung, die Auswertung und Bestätigung. Gegebenenfalls erfolgt eine Praktikumsbegleitung.
- (3) Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt der Praktikumsbeauftragte die Studierenden bei der Wahl des Praktikumsortes und trifft Entscheidungen in Konfliktfällen.
- (4) Der Praktikumsbeauftragte bestätigt Praktika, gegebenenfalls nach Rücksprachen mit den verantwortlichen Tutoren und Schulleitern, und entscheidet über die Anrechnung von Praktika, die an anderen Hochschulen absolviert wurden.
- (5) Die Verantwortung und die Bestätigung der schulpraktischen Übungen obliegt den jeweiligen Fachdidaktikern.

§ 3 Praktikumseinrichtungen

- (1) Praktika sind Veranstaltungen der Universität, die an außeruniversitären Einrichtungen stattfinden. Die Einrichtungen sollen i. d. R. in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Wird ein Praktikum außerhalb des Landes absolviert, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung ebenfalls uneingeschränkt.
- (2) Die Schulpraktika werden an Schulen durchgeführt.
- (3) Das Sozialpraktikum wird an außerschulischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, z. B. der Jugendhilfe oder der Freizeit- und Ferienbetreuung durchgeführt.

- (4) Die Studierenden können sich ihren Praktikumsplatz unter Vorlage der Zustimmung des Leiters der Schule/der Einrichtung selbst wählen. In jedem Fall bedarf es dazu vor der Praktikumsaufnahme der Zustimmung der Praktikumsstelle.
- (5) Praktikumsplätze können den Studierenden auch durch den Praktikumsbeauftragten in Abstimmung mit den Praktikumsseinrichtungen zugewiesen werden.

§ 4

Überblick über Praktika; allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Praktika bestehen für die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen und Lehramt an Gymnasien aus
 - dem Sozialpraktikum
 - dem Schulpraktikum I (Orientierungspraktikum an einer Schule, die nicht dem gewählten Lehramt entspricht)
 - dem Schulpraktikum II (Hauptpraktikum an einer Schule, die dem gewählten Lehramt entspricht)
- (2) Die in Absatz 1 dargestellten Praktika sollen in der angegebenen Reihenfolge absolviert werden.
- (3) In den Schulpraktika sollen die Studierenden mindestens 20 Stunden je Woche in der Schule anwesend sein.
- (4) Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Praktika sind für die Studierenden obligatorisch.
- (5) Alle Praktika werden in der Regel im Block während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. In Ausnahmefällen können sie semesterbegleitend absolviert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Praktikumsbeauftragte nach Abstimmung mit den Studierenden, dem Tutor und der Schule bzw. der Einrichtung.
- (6) Alle Praktika müssen bis zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung absolviert sein (Zulassungsvoraussetzung).
- (7) Finden die Schulpraktika am Universitätsort oder in der näheren Umgebung statt, dann sollte die Möglichkeit zur Betreuung der Praktikanten von den Lehrenden/Tutoren wahrgenommen werden.

§ 5

Praktikumsarten

1. Das Sozialpraktikum

- (1) Im Sozialpraktikum sollen die Studierenden die Arbeitsweise einer Kinder- und Jugendeinrichtung kennenlernen, die im außerschulischen Bereich betreuend,

präventiv oder intervenierend tätig ist. Der inhaltliche Schwerpunkt der sozialpädagogischen Studien liegt zum einen auf der Beobachtung der Arbeit einer sozialen/sozialpädagogischen Institution, ihrer möglichen Kooperation mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen der Region. Zum anderen soll das Praktikum es den Studierenden über einen längeren Zeitraum ermöglichen, pädagogische Prozesse selbständig zu planen und zu gestalten sowie Erfahrungen in der pädagogischen Führung von Gruppen sowie im Umgang mit einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen zu gewinnen.

- (2) Das Sozialpraktikum dauert mindestens drei Wochen. Erfolgt dieses Praktikum semesterbegleitend, sind mindestens 90 Kontaktstunden nachzuweisen.
- (3) Die Vorbereitung auf das Sozialpraktikum erfolgt in einer Blockveranstaltung. Dabei werden die Studierenden auch mit einer strukturierten Aufgabenstellung vertraut gemacht, durch die eine Anleitung für das Praktikum erfolgt.
- (4) Der Praktikumsbeauftragte kann auf Antrag von Studierenden und bei Vorlage entsprechender Belege eine bis zu zwei Jahren vor Aufnahme des Studiums geleistete pädagogische Arbeit (z. B. Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr) im Sinne dieser Ordnung als Praktikum anerkennen. Berufsausbildungen im sozialen Bereich können als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Die Durchführung des Praktikums ist durch die Praktikumeinrichtung zu bestätigen. Die Studierenden fertigen über die in ihrer Tätigkeit gewonnenen pädagogischen Erfahrungen und Erkenntnisse einen Praktikumsbericht an. Beides ist beim Praktikumsbeauftragten zur Bewertung und Praktikumsbestätigung einzureichen.

2. Schulpraktikum I (Orientierungspraktikum)

- (1) Das Orientierungspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in eine Schulart verschaffen, deren Lehramt sie nicht studieren. Inhaltlich bildet deshalb das Erkennen der Besonderheit dieser Schulart und ihr Zusammenhang mit anderen Schulen einen Schwerpunkt des Praktikums. Als wesentliche Besonderheiten der Schulart sollen die Schülerpopulation, die spezifischen Bildungsziele, die Lehr- und Lernformen und Lerninhalte erkannt werden. Im Mittelpunkt der Praktikumsstätigkeit steht deshalb die zielgerichtete Hospitation.
- (2) Das Orientierungspraktikum dient der Auseinandersetzung mit Problemen der Sozialisation, Erziehung und Bildung im Praxisfeld Schule (unterrichtlich und außerunterrichtlich) und der Anbahnung und Förderung eines theoriebegleitenden Handlungsverständnisses.
- (3) Das Orientierungspraktikum ist die erste längere Begegnung des Studierenden mit Schule, in der er seine ehemalige Schülerrolle verlässt und aus der Sicht des gewählten Lehramtsstudiums sich auf seine zukünftige Rolle als Lehrer einstimmen kann. Beobachtungen und Erkundungen zur Lehrer- und Schülerrolle sind deshalb ein wichtiges Anliegen des Praktikums.
- (4) Das Orientierungspraktikum ist als vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. In Ausnahmefällen kann es auch

semesterbegleitend unter dem Nachweis von mindestens 70 Kontaktstunden durchgeführt werden.

- (5) Das Orientierungspraktikum ist im erziehungswissenschaftlichen Grundstudium zu absolvieren. Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einer praktikumsvorbereitenden erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltung.
- (6) Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums wird von der Praktikumschule bestätigt. Das Orientierungspraktikum wird mit einem Praktikumsbericht entsprechend einer erziehungswissenschaftlichen Aufgabenstellung abgeschlossen. Über die Angemessenheit des Berichts entscheidet der Lehrende, in der Regel der Praktikumsbeauftragte, der die Aufgaben gestellt bzw. den Studierenden auf das Praktikum vorbereitet hat im Rahmen einer Auswertungsveranstaltung. Erst nach Vorlage beider Bestätigungen wird durch den Praktikumsbeauftragten der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Orientierungspraktikums ausgestellt.

3. Schulpraktikum II (Hauptpraktikum)

- (1) Das Hauptpraktikum findet in einer Schulart statt, die dem gewählten Lehramt entspricht.
- (2) Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität und das Sammeln weiterer Erfahrungen im Unterrichten sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Im Mittelpunkt des Praktikums steht die Anwendung schulpädagogischer, psychologischer und fachdidaktischer Kenntnisse bei der Planung und Vorbereitung sowie Durchführung und Nachbereitung von Unterricht. Neben der Hospitation und Nachbereitung des Unterrichts bieten auch Vorgänge in und um die Schule herum vielfältige Ansätze zur Beobachtung, Analyse und kritischen Reflexion.
- (3) Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des Hauptstudiums. Die organisatorische Vorbereitung und Zulassung zum Praktikum erfolgt über den Praktikumsbeauftragten. Voraussetzung für die Zulassung sind die Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung des Sozial- und Orientierungspraktikums sowie der schulpraktischen Übungen bzw. des praxisbezogenen Seminars.
- (4) Während des Hauptpraktikums ist entweder eine fachdidaktische oder eine erziehungswissenschaftliche/schulpädagogische Praktikumsaufgabe zu bearbeiten. Diese erhält der Studierende von einem Vertreter des jeweiligen Gebiets. Dieser fungiert als Tutor. Die Ergebnisse der Bearbeitung der Praktikumsaufgabe stellen den Hauptteil des Praktikumsberichts (§ 6) dar.
- (5) Das Hauptpraktikum wird im Block von vier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Praktikumsbeauftragten.
- (6) Im Gesamtzeitraum des Hauptpraktikums sollen die Studierenden je Fach 10 Stunden Unterricht mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung durchführen. Darüber hinaus sind für jedes Fach 8-12 Stunden Hospitation nachzuweisen. Die

Ausarbeitungen zum durchgeführten Unterricht sind dem Praktikumsbericht beizufügen.

- (7) Studierende des Lehramts für Haupt- und Realschulen haben im Praktikum Unterrichtskontakte zu Haupt- und Realschülern nachzuweisen.
- (8) Die ordnungsgemäße Durchführung des Hauptpraktikums wird von der Praktikumschule bestätigt (Nachweis der erteilten und hospitierten Unterrichtsstunden). Das Hauptpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. Über die Angemessenheit des Berichts entscheidet der Tutor, der die Aufgaben gestellt hat. Die Fachdidaktik, die den Studierenden nicht tutorenmäßig betreut, bestätigt nach entsprechenden Vorlagen (Ausarbeitungen/Hospitationsprotokolle) die von ihm erteilten bzw. hospitierten Stunden. Erst durch den Nachweis aller drei Bestätigungen ist das Hauptpraktikum erfolgreich abgeschlossen.

§ 6

Praktikumsbericht

- (1) Über die Praktika ist je ein schriftlicher, maschinengeschriebener Bericht anzufertigen.
- (2) Jedes Praktikum ist erst nach der Vorlage eines bestätigten Praktikumsberichts erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Über Inhalt und Form des Praktikumsberichts (für Sozial- und Orientierungspraktikum) wird durch den Praktikumsbeauftragten ein Leitfaden erstellt, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.
- (4) Für die Abgabe von Praktikumsberichten in der Praktikumsstelle sind folgende Termine einzuhalten:
Praktikum im Februar/März bis 30.06. des Jahres
Praktikum im August/September bis 31.12. des Jahres
- (5) Ein Praktikumsbericht, der in Inhalt und Form nicht den Anforderungen entspricht, kann zur erneuten Überarbeitung zurückgegeben werden.

§ 7

Rechtsstellung der Studenten

- (1) Die Studenten haben in der Schule/Einrichtung die geltenden Vorschriften und Weisungen des Leiters der Schule/Einrichtung zu beachten. Das Ausbildungsverhältnis zur Universität bleibt hiervon unberührt, die Praktika sind Veranstaltungen der Universität.
- (2) Die Studenten nehmen an den Veranstaltungen der Schule teil und haben bei Fernbleiben die jeweiligen Lehrer und den Leiter der Schule/Einrichtung über die Gründe zu informieren. Fehlen Studenten mehr als drei Tage, so ist das Praktikum zu verlängern oder erneut durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der

Praktikumsbeauftragte nach Rücksprache mit dem Leiter der Schule/Einrichtung und dem Tutor.

- (3) Bei schuldhaft rechtswidrigem Verhalten und bei Versäumnissen können Studenten von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Studienkommission der jeweiligen Fakultät bzw. die Vertreter der Fakultät in der Studienkommission der Universität auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten und des Schulleiters.
- (4) Die Studenten haben Verschwiegenheit über die während ihrer Ausbildung bekannt gewordenen schulischen Tatsachen bzw. Tatsachen in der Arbeit der Einrichtung zu wahren und alle Informationen im Zusammenhang mit Kindern, Schülern, Jugendlichen, Lehrern, Mitarbeitern und Eltern vertraulich zu behandeln.

§ 8

Bescheinigungen, Anerkennung, Sonstiges

- (1) Die Praktika stehen unter Aufsicht des Leiters der Einrichtung, an der sie stattfinden.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums wird den Studenten vom Leiter der Schule/Einrichtung bestätigt. Über den erfolgreichen Abschluss eines Praktikums entscheidet der Praktikumsbeauftragte nach Vorlage des Praktikumsberichts und gegebenenfalls nach Hinweisen der Tutoren. Danach wird die entsprechende Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob ein Praktikum bestanden ist oder nicht, liegt in der Verantwortung der Universität. Der Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden, die die Studenten betreut haben (Tutoren) entscheiden hierüber
 - aufgrund der Eindrücke beim Besuch der Studenten, wenn solche Besuche stattgefunden haben,
 - aufgrund der von den Studenten vorzulegenden Praktikumsberichte (Aufgabenerfüllung und Einhaltung des Abgabetermins),
 - nach Anhörung des Leiters der Schule/Einrichtung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch die entsprechenden Universitätsgremien und nach der Anzeige an das Bildungsministerium in Kraft